



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Referat C I 2

Bearbeitet von

████████████████████

E-Mail-Adresse:

████████████████████

██

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

C I 2 – 5021/004-2022.0003

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

33 – 40500/1/04/01-0006

Durchwahl (0511) 120-

████████

Hannover

23.08.2022

## **Stellungnahme zum Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

Der Referentenentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sieht für Anlagen zur Lagerung bestimmter entzündbarer Gase eine Anhebung des oberen Schwellenwertes in Anhang 1 der 4. BImSchV von 30 t auf 50 t vor, bis zu welchem ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt würde. Niedersachsen begrüßt die Anhebung dieses Schwellenwertes.

Wie in der Begründung dargelegt, können diese Anlagen auch in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen. Bei entzündbaren Gasen der Kategorie 1 oder 2 liegt ein Betriebsbereich (der unteren Klasse) nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 1.2.2 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV ab einer Menge von 10 t und ein Betriebsbereich (der oberen Klasse) nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ab einer Menge von 50 t vor. Liegen die entzündbaren Gase in verflüssigter Form vor, so betragen die entsprechenden Mengenschwellen 50 t und 200 t (Nummer 2.1 der Stoffliste des Anhangs 1 zur 12. BImSchV).

Mit der geplanten Änderung der Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf 50 t wird die Mengenschwelle zur Durchführung eines förmlichen Verfahrens an die Mengenschwelle für einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß 12. BImSchV angepasst.

Niedersachsen schlägt vor, die Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Anpassung an die Mengenschwelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 1.2.2 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV von derzeit 3 t auf 10 t zu erhöhen.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Damit würde für die Lagerung dieser Gase eine erstrebenswerte einheitliche Angleichung der Schwellenwerte des Anhangs 1 der 4. BImSchV an jene der 12. BImSchV erfolgen.

Insbesondere die dauerhafte Anhebung der unteren Mengenschwelle führt zu einer wesentlichen Entlastung von Unternehmen und Behörden beispielsweise bei der Umstellung von Erdgas auf gelagertes Flüssiggas und bewirkt die in der aktuellen Situation dringend gebotene Verfahrensbeschleunigung.

Im Auftrage

■■■■■■■■■■